

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/333 —

Aufhebbare Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der
Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Aufhebung des Embargos gegen Kuwait

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 12/333 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 12. Juni 1991

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost

Vorsitzender

Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk

Die Verordnung der Bundesregierung wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 12/399 vom 22. April 1991 an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Die aufhebbare Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 57 vom 22. März 1991 veröffentlicht.

Nach der Befreiung von Kuwait hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 2. März 1991 die Resolution verabschiedet und damit das Embargo gegenüber Kuwait aufgehoben.

Mit der Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung ist beabsichtigt, den Beschluß des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen

umzusetzen und die Sanktionsbewehrung aufzuheben.

Die Maßnahme ist nicht preiswirksam und hat insbesondere keine Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau. Es handelt sich lediglich um die Ermöglichung von Ausfuhrvorgängen nach Kuwait. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens insgesamt können vernachlässigt werden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat diese Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung — Drucksache 12/333 — in seiner 9. Sitzung am 12. Juni 1991 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 12. Juni 1991

Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk

Berichterstatterin